

**Verwaltungsgericht Berlin**

2. Kammer

**- VG 2 A 55.07 -**

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn  
Walter Keim

Torhaugv. 2 C  
07020 Trondheim - Norwegen

10557 Berlin-Moabit, den 4. Juli 2007

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

} App.-Nr.  
8020

Sehr geehrter Herr Keim!

In der Verwaltungsstreitsache

Walter Keim g e g e n Bundesrepublik Deutschland

teile ich auf Ihren Antrag vom 28. Juni 2007 mit, dass gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GKG Einwendungen gegen die Höhe des vorläufig festgesetzten Streitwerts grundsätzlich nicht geltend gemacht werden können.

Die Kammer wird ihre Einwendungen natürlich bei Festsetzung des endgültigen Streitwerts nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigen.

Ich darf jedoch schon jetzt auf die von Ihnen bereits zitierte Vorschrift des § 52 Abs. 2 GKG verweisen, für die es im Übrigen im Zivilverfahren – wie dem von ihnen zitierten vor dem AG Bonn – keine Entsprechung gibt. Die Kammer geht in ständiger Übung in Streitigkeiten nach dem Informationsfreiheitsgesetz davon aus, dass sich die Bedeutung der Sache für den Kläger nicht beziffern lässt und mangels entsprechender Anhaltspunkte deshalb der Auffangstreitwert festzusetzen ist.

**Sprechzeiten:** Montag bis Freitag  
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

**Fahrverbindungen:** S-Bahn Bellevue  
U-Bahn Hansaplatz  
U-Bahn Turmstraße

Ich gehe damit davon aus, dass sich ihr Hauptantrag hiermit erledigt hat. Soweit die Kammer Ihren Einwendungen bei der (endgültigen) Festsetzung des Streitwerts nicht folgen sollte, stünde Ihnen hiergegen unter den Voraussetzungen des § 68 ggf. die Möglichkeit der Beschwerde offen.

Hochachtungsvoll  
Der Berichterstatter  
Richard

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.